

## Über (den Kampf gegen) Rassismus

In den USA sind Unruhen ausgebrochen, nachdem ein schwarzer Amerikaner durch einen weißen Polizisten gewaltsam zu Tode gebracht wurde. Zahlreiche Menschen haben gegen Rassismus demonstriert. Der Protest ist mittlerweile über den Atlantik geschwappt und hat die Diskussion über „strukturellen“ Rassismus hierzulande befeuert.

Auch bestimmte Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes sollen anfällig für rassistisches Gedankengut sein. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) will durch eine Studie Licht ins Dunkel bringen (SPIEGEL Nr. 25/20, S. 17). Die Forscher wollen herausfinden, wie weit verbreitet Vorurteile gegenüber Minderheiten und rechtsgerichtete Einstellungsmuster bei der Polizei, bei den Feuerwehren und den Ordnungsämtern sind und wie sich diese verhindern lassen. Rassismuskorrekturen gegenüber der Polizei werden beispielsweise im Zusammenhang mit dem sog. Racial Profiling erhoben. Hier haben Polizisten tatsächlich gelegentlich gepatzt. Allein die Hautfarbe rechtfertigt insbesondere keine anlassunabhängigen Identitätsfeststellungen (*OVG Münster*, Urteil v. 7.8.2018 – 5 A 294/16; *OVG Koblenz*, Urteil v. 21.4.2016 – 7 A 11108/14). Eine Kontrolle nur junger schwarzer Männer in einem Park oder in einem Bahnhofsbereich kann aber rechtmäßig sein, wenn die Polizei konkrete Anhaltspunkte hat, dass Männer aus nordafrikanischen Ländern an der entsprechenden Örtlichkeit überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung treten. Ob und wie sich Rassismus oder „rechtsgerichtete Einstellungsmuster“ bei der Feuerwehr und den Ordnungsämtern auswirken könnten, ist nicht auf Anhieb ersichtlich. Eine Feuerwehrtruppe löscht doch nicht weniger eifrig, wenn ein brennendes Haus von einer „Minderheit“ bewohnt wird. Hält man es beim KFN wirklich für möglich, dass sich „Politessen“ wegen rassistischer Vorurteile verstärkt auf Falschparker mit Migrationshintergrund stürzen? Auf die Ergebnisse der Studie darf man jedenfalls gespannt sein.

Ein neues, auf den ersten Blick überraschendes Mittel im Kampf gegen Rassismus haben mehrere Politikerinnen und Politiker neuerdings ins Spiel gebracht. Sie fordern, das Merkmal „Rasse“

in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) zu streichen, obwohl die Vorschrift es gerade verbietet, jemand wegen seiner „Rasse“ zu benachteiligen (oder zu bevorzugen). Die Befürworter der Forderung weisen darauf hin, es gebe ohnehin nur eine Rasse Mensch. Besonderes Geschichtsverständnis zeigt das Argument nicht. Das spezielle Gleichheitsrecht wurde als Reaktion auf den Rassenwahn im Nationalsozialismus und die Verfolgung insbesondere von Menschen jüdischer Abstammung in das Grundgesetz aufgenommen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang deshalb, ob es überhaupt biologisch vererbare Merkmale und damit „Rassen“ gibt (*Jarass*, in *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 140; *Nußberger*, in *Sachs*, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 293 f.). Die Vorschrift will gerade auch Diskriminierungen verbieten, die auf vermeintlichen Rassemerkmalen beruhen.

„Rasse“ oder „rassisch“ steht im Übrigen nicht nur im Grundgesetz. Wer in den Begriffen die Wurzel allen Übels sieht, muss sie konsequenterweise überall streichen, z.B. in § 130 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung), Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung und § 36 Nr. 18 Datenschutzgesetz NRW („rassische und ethnische Herkunft“). Rassistische Einstellungen verschwinden aber nicht einfach durch die Streichung des Wortes Rasse oder rassistisch in Rechtstexten – genauso wenig wie durch die Beschädigung oder Entfernung von Denkmälern und Büsten von Leuten, die sich im 18. oder 19. Jahrhundert nicht im Einklang mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes verhalten haben.

Die „Eindämmung von Rassismus in der Praxis“ (*Horst Seehofer*) ist vermutlich ein schwieriger und langwieriger Prozess, der vielleicht nie ganz gelingen wird. Im Übrigen sollte man sich vielleicht an die Empfehlung in einem von *Dean Martin* gesungenen Lied halten: „We have to learn to live with the good and the bad.“ Zu ergänzen wäre: „and the stupid“.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld